

ECV Hausordnung für das Vereinshaus und Vereinsgelände

Wir ersuchen die Mitglieder und Gäste des Vereines, die Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und gewissenhaft einzuhalten. Sie ist die Basis für einen angenehmen Aufenthalt aller und einen schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Oberster Grundsatz: Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden! Zur Gewährleistung eines dauerhaften, harmonischen und geordneten Vereinsbetriebes ist von allen Mitgliedern und deren Gäste insbesondere folgendes zu beachten:

§1 Das Betreten der Vereinsräumlichkeiten ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Gäste können mitgebracht werden. Es wird erwartet, dass diese dem Vorstand bzw. den anwesenden Trainern und Betreuern vorgestellt werden.

§2 Die Aufsicht über die Vereinsräume und über die Einhaltung der Hausordnung wird einem Vorstandsmitglied bzw. einem von ihm beauftragten Mitglied wahrgenommen. Hierüber wird ein Hausbuch geführt. An Wochentagen gilt die Aufsichtspflicht als vom Vorstand auf die Trainer und Betreuer übertragen. Den Anordnungen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

§4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften zu unterstützen.

§5 Für die Beschädigung von Vereinseigentum und den Räumlichkeiten dieses Objektes, ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und deren Gästen gegenüber keine Haftung.

§6 Schlüssel für das Betreten dieses Objektes bzw. Benutzen der Vereinsräume, erhalten Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, deren diesbezüglicher schriftlicher Antrag vom Vorstand gebilligt worden ist. Die Schlüssel sind in der Geschäftsstelle gegen Unterschrift und Hinterlegung einer Gebühr im Höhe von 50€ erhältlich. Der Vorstand ist nach Sachlage jederzeit zur Rückforderung der Schlüssel berechtigt. Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber an andere Mitglieder bzw. fremde Personen ist nicht zulässig. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden. Der Verein ist erforderlichenfalls berechtigt, die in Frage kommenden Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Mitgliedes bzw. Schlüsselinhabers, ändern zu lassen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Schlüssel unverzüglich bei dem Vorstand abzugeben. Anderenfalls ist der Verein zu den gleichen Maßnahmen wie im Verlustfall berechtigt.

§7 Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum, deren Räumlichkeiten bzw. dieses Objektes, ist untersagt. Tische, Sessel und sonstige Gegenstände, welche von einem Raum in andere Räumlichkeiten gebracht werden, sind nach erfolgtem Gebrauch wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

§8 Beim Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten. Elektrische Geräte, sowie das Licht, sind bei verlassen der Vereinsräumlichkeiten bzw. des Objektes auszuschalten.

§9 Die Zubereitung von Heißwasser, warmen Speisen und Getränken darf innerhalb der Vereinsräume nur an den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Benutztes Geschirr muss sofort gespült und wieder an den hierfür vorgesehenen Platz gebracht werden. Leere Flaschen sind an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

§10 Das Rauchen in den Vereinsräumen ist untersagt und nur an den dafür vorgesehenen Platz auf dem Außengelände gestattet. Das Betreten mit offenem Licht ist polizeilich verboten. (bei Veranstaltungen gelten Sonderregelungen).

§11 Abfälle jeder Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Diese sollten, wenn möglich, stets beim Verlassen der Vereinsräumlichkeiten geleert werden.

§12 Geräte (Eimer, Besen, Schrubber, usw.) und Werkzeuge sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen. Türen, Fenster und Lichtschalter sind bei endgültigem Verlassen der Räume zu schließen bzw. abzudrehen und abzuschließen. Motto: Besser ein Kontrollgang bzw. -blick zu viel als zu wenig!

§13 Übernachtungen in den Vereinsräumen sind nur nach Antrag an den Vorstand gestattet.

§14 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 20. Juli 2022 in Kraft.